

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ RP6-7015
 Hersteller Interpneu Handelsgesellschaft mbH

Auftraggeber Interpneu Handelsgesellschaft mbH
 An der Roßweid 23-25
 76229 Karlsruhe
 QS.Nr.:0511307060

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell RP6
 Typ RP6-7015
 Radgröße 7Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
8A	RP6-7015 8A/N05 Ø63,4xØ57,1	4/108/57,1	35	535	1990

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 48010
 Herstellerzeichen PLATIN GERMANY
 Radtyp und Ausführung RP6-7015 8A
 Radgröße 7Jx15H2
 Einpresstiefe ET 35
 Giessereikennzeichen TAM
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	120	28,3

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Rheinland Group unter der Gutachten Nr. 55008510 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi Kabriolet 89 E251/1,/2 e1*92/53*0002*.. e1*98/14*0002*..	66-128	185/65R15	M+S R09 R70 107	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	66-128	185/65R15	R37 R70 107	
	66-128	195/65R15	R37 107	
	66-128	205/55R15	R37 107	
	66-128	205/60R15	107	
	66-128	225/50R15	A01 K56 107	
Audi 100 Quattro 44Q D403, /1	65-101	205/60R15	R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 K42 S01
	65-101	215/50R15	K1a K2b	
Audi 100/200 44 C727, /1	51-101	185/65R15	M+S R09 R70 107	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	51-101	195/60R15	107	
	51-101	205/55R15	A01 K42 107	
	51-101	205/60R15	A01 K42 107	
	51-101	215/50R15	A01 K1a K2b K42 107	
Audi 80, 90 85 B818	66-118	195/50R15	K41 K42	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 L13 X83 S01
	66-118	195/55R15	K41 K42	
	66-118	205/50R15	K41 K42	
	66-118	215/45R15	K41 K42	
Audi 80, 90 89 E251, /1 Limousine	37-125	185/55R15	M+S R09 R70 107	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	37-125	185/55R15	R37 R70 T81 107	
	37-125	195/50R15	R37 T81 107	
	37-125	195/55R15	R37 107	
	37-125	195/55R15	M+S R09 107	
	37-125	205/50R15	A01 K56 107	
	37-125	215/45R15	A01 K56 T84 T85 107	
37-125	215/50R15	A01 K56 107		
Audi 80, 90 89Q E399, /1 Limousine Quattro	65-128	185/55R15	M+S R09 R70 107	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	65-128	185/55R15	R37 R70 T81 107	
	65-128	195/50R15	R37 T82 107	
	65-128	195/55R15	R37 107	
	65-128	205/50R15	A01 K56 107	
	65-128	215/45R15	A01 K56 T84 T85 107	
	65-128	215/50R15	A01 K56 107	
	65-140	215/50R15	A01 K56 M+S R09 107	
Audi 80, 90 Coupé 89Q E399,/1	98-128	185/65R15	R37 R70 107	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	98-128	185/65R15	M+S R09 R70 107	
	98-128	195/65R15	R37 107	
	98-128	205/55R15	R37 107	
	98-128	205/60R15	107	
	98-128	225/50R15	A01 K56 107	
Audi 80, Quattro B4 F889, /1	52-128	185/65R15	M+S R09 R70 107	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	52-128	195/65R15	107	
	52-128	205/60R15	T89 T90 107	

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi 90 81 A875/2	51-100	185/55R15	R70	A02 A04 A05
	51-100	195/50R15	A01 K41 K42	A08 A09 A12
	51-100	205/50R15	A01 K41 K42	A14 A19 S01
	51-100	215/45R15	A01 K41 K42	
Audi Coupé 89 E251, /1 3-Gang Automatik	82-85	185/55R15	R37 R70 T81 107	A02 A04 A05
	82-85	185/55R15	M+S R09 R70 107	A08 A09 A12
	82-85	195/50R15	R37 T81 107	A14 A19 S01
	82-85	195/55R15	M+S R09 107	
	82-85	195/55R15	R37 107	
	82-85	205/50R15	A01 K56 107	
	82-85	215/45R15	A01 K56 T84 T85 107	
	82-85	215/50R15	A01 K56 107	
Audi Coupé 89 E251, /1 nur Schaltgetriebe u. 4-Gang Automatik	83-128	185/65R15	R37 R70 107	A02 A04 A05
	83-128	185/65R15	M+S R09 R70 107	A08 A09 A12
	83-128	195/65R15	R37 107	A14 A19 S01
	83-128	205/55R15	R37 107	
	83-128	205/60R15	107	
	83-128	225/50R15	A01 K56 107	

Auflagen und Hinweise

107 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1070 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

B03 Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausauschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L13 Auf ausreichenden Abstand zum Spurstangengelenk (5 mm) ist zu achten.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

R70 Für das Fahrzeug ist die Reifengröße auf der im Gutachten genannten Radgröße durch den Reifenhersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

X83 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit verstärktem Bremsträgerrahmen an Achse 1.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Subang Jaya, Malaysia ab Januar 2010 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 01.4.2010 in Lamsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

Die Sonderradausführungen werden mit Doppellochkreis in folgenden Kombinationen gefertigt:
8A mit 100/4 und 108/4

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2010.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 1.April 2010



Schmidt

00149061.DOC